

Band 30

Hallesche Schriften zum Recht

Die Abbildung auf der Umschlagseite zeigt CHRISTIAN THOMASIVS (1655–1728). Geistiger Mitbegründer der Universität Halle; Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Halle (1691/1694–1728); „Vater der deutschen Aufklärung“; Schöpfer eines profanen Naturrechtssystems; erfolgreicher Kämpfer gegen Hexenprozesse und Folter; Verfechter und Anwender der deutschen Sprache im akademischen Unterricht und in der Wissenschaft.

Herausgegeben von den Professorinnen und Professoren des
Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Andreas Möhring

Richter im Nationalsozialismus

Personalentwicklung und Personalpolitik am OLG Naumburg 1933–1945

Andreas Möbring wurde 1977 in Quedlingburg geboren und hat Anfang 2002 das Studium der Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg abgeschlossen. Nach Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Rheinland-Pfalz arbeitet der Verfasser derzeit als Justiziar bei einem Arbeitgeberverband mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

XLVI

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2012

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-045-1

Für Yvonne

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2010/2011 an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angenommen worden.

Anlässlich ihrer Veröffentlichung möchte ich an erster Stelle meinem verehrten Betreuer und Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Heiner Lück, herzlich danken, der die Arbeit in jeder Phase ihrer Entstehung aufmerksam verfolgt hat und mir während der Erstellung der Arbeit durch seine selbstlose und aufopferungsvolle Art ununterbrochen seine vielfältige Unterstützung zuteil werden ließ.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Armin Höland für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, bei den Professoren des Juristischen Bereiches der Martin-Luther-Universität für die Aufnahme des Buches in die Schriftenreihe „Hallesche Schriften zum Recht“ des Universitätsverlages Halle-Wittenberg und schließlich bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Naumburg, Herrn Winfried Schubert, für das umfangreiche Geleitwort zu diesem Buch.

Weiterhin möchte ich mich bei Herrn Dr. Norbert Wehner vom Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt bedanken, der mir durch Gespräche und Hinweise eine wertvolle Hilfe bei der Suche und Aufarbeitung der vorhandenen Archivalien war. Danken möchte ich insoweit auch Frau Renate Sinagowitz und Frau Julia Schopferer für die Korrektur der Dissertation in Vorbereitung auf die Veröffentlichung sowie Herrn Dr. Matthias Voß für seine hilfreichen Hinweise zu Beginn des Promotionsvorhabens.

Besonderer Dank gilt vor allem meinen Eltern, Jürgen und Renate Möhring, die mir in jeder Phase der Entstehung der Arbeit den nötigen Rückhalt geboten und durch ihre umfangreiche Unterstützung die Fertigstellung dieser Arbeit überhaupt erst ermöglicht haben.

Magdeburg, März 2012

Andreas Möhring

Geleitwort

Erinnern, erkennen, verhindern!

Es ist ein alter Traum des Menschen, unverletzlich zu sein. Alte Mythen zeigen diesen Wunsch des Menschen: Die Mutter des Achill hat ihn – so die altgriechische Sage – in den Wassern des Styx gebadet, nicht vom Wasser erfasst wurde lediglich die Ferse, an der sie ihr Kind hielt. Siegfried, der germanische Held, badete in Drachenblut, um unverwundbar zu sein; die von einem Lindenblatt bedeckte Stelle ermöglichte aber Hagen, ihn dennoch zu töten.

Diese Mythen zeigen den Traum des Menschen, nicht angreifbar, nicht anfechtbar zu sein. Und doch wissen wir alle, dass die Realität anders ist: Wir sind verletzlich! Und so enden auch die Mythen damit, dass die so scheinbar unverletzlichen Heroen an ihrem Makel getroffen werden.

Ärzte aus Krankenhäusern berichten, wie unterschiedlich Menschen mit Krankheiten oder Verletzungen umgehen. Da gibt es den, der alles schlicht leugnet und nicht zur Kenntnis nehmen möchte. Es gibt den „Coolen“, der alles herunterspielt, es sei ja gar nicht so schlimm. Es gibt den vermeintlich „Starken“, der behauptet, dass ihn das alles nichts anhebe. Und alle wissen, dass nur eine Wunde, die dem Arzt gezeigt, von diesem behandelt oder anschließend auch befühlt wird, eine Heilungschance hat.

Ähnlich erscheint es mit dem Verhältnis der Justiz zum Nationalsozialismus. Gerne würden wir, die Angehörigen der Justiz, behaupten, dass wir die wahren Vertreter des Rechts und wahrhaft unabhängig seien, dass wir nur der Gerechtigkeit und dem Menschen dienen würden, und uns von niemandem beeinflussen ließen. Gerne wären wir unverletzlich, unangreifbar. Aber die Geschichte des Nationalsozialismus zeigt, dass dies so nicht der Wahrheit entspräche, dass wir nichts leugnen, nichts herunterspielen, nichts beschönigen dürfen, sondern die Wunde deutlich machen müssen, die auch die Justiz erlitten hatte.

Ich bin dankbar, dass sich die vorliegende Promotionsarbeit der Richterschaft beim Oberlandesgericht Naumburg zuwendet, sie in den Zeiten des Nationalsozialismus zeigt, den Kontext beschreibt, die Einzelschicksale darstellt, die Wirkungsmechanismen erhellt und uns im Spiegel zeigt. Das besondere daran ist: Die-

ser Spiegel ist auch transparent, wir können auch durch den Spiegel sehen und müssen genau darauf achten, was sich dahinter verbirgt, welchen Gefahren wir auch heute begegnen müssen.

Die wissenschaftliche Darstellung beantwortet die Frage: Was ist geschehen? Und sie gibt auch Antwort auf die Frage: Wieso konnte das geschehen? Und damit gibt sie uns die Aufgabe, selbst die letzte Frage zu beantworten: Wie können wir das in der Zukunft verhindern?

Justiz und nationalsozialistische Herrschaft

Die NSDAP hatte vor der Machtergreifung 1933 kein justiz- oder rechtspolitisches Programm. Auch, so wird berichtet, ist das Stichwort „Justiz“ in Hitlers „Mein Kampf“ nicht zu finden. Zu finden sind aber einige Äußerungen prominenter Nationalsozialisten:

„Recht ist, was dem deutschen Volke nutzt“ (Dr. Hans Frank). Oder Propagandaminister Goebbels im Reichstag: „Wir Nationalsozialisten lassen darüber keinen Zweifel: Wir sind nicht Anhänger von politischen Mordtaten; wir sind vielmehr der Meinung, dass in Deutschland einmal eine Zeit anbrechen wird, wo die, die das deutsche Volk in das tiefste Unglück hineingestürzt haben, legal aufgehängt werden.“

Der Reichstagsbrand vom 27.02.1933 gibt der neuen Regierung den Vorwand, die Rechte der Weimarer Verfassung außer Kraft zu setzen. Die „Freiheit der Person“ existiert nicht mehr, die Freiheitsberaubung wird nunmehr „Schutzhaft“ genannt, Anordnung, Durchführung und Dauer unterliegen weder einer richterlichen noch einer anderweitigen staatlichen Kontrolle, allein SA und SS fungieren als Hilfspolizei, der Schutzhäftling ist *schutzlos*. Die Notverordnung dient ausdrücklich „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“, jedoch wird diese Eingrenzung mit Billigung der Gerichte nicht berücksichtigt. Das Ausnahmerecht gilt gegen *jedermann*, aus *jedem Anlass*. Sie wird Grundlage nationalsozialistischer Herrschaft und gilt bis zum 08. Mai 1945.

Die Situation des Rechts in den Jahren nach 1933 ist katastrophal. Der spätere Professor für Zivilrecht Karl Larenz schreibt in „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft“, Berlin 1935, S. 241 ff:

„Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte anstelle des die Rechtsfähigkeit ‚jeden Menschen‘ ansprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden ... Wer nicht Rechtsgenosse ist, ist Rechtssubjekt, er genießt eine beschränkte Rechtsfähigkeit, die ihm von der Volksgemeinschaft als Rechtsgemeinschaft in bestimmtem Umfang zugestanden wird ...“.

Dieser Text erschüttert mich immer wieder, nicht nur wegen des brutalen, menschenverachtenden Inhalts. Er erschüttert mich auch deshalb, da ich als junger Student noch 1970 an der Universität in München die Vorlesung „Juristische Methodenlehre“ von Prof. Larenz gehört habe und ihm attestieren muss, dass er ein brillanter Jurist war und auf mich, den kleinen Studenten, wie ein gütiger, kluger und freundlich-zugewandter Professor wirkte, als jemand, der in „anderen Sphären“ schwebte.

Prof. Ernst Rudolph Huber, der seit April 1933 Professor in Kiel war, dort mit Karl Larenz und Carl Schmidt die sogenannte Kieler Schule begründete, trat für die Rechtserneuerung im Sinne des NS-Regimes ein und war seit 1937 Professor in Leipzig. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1936, S. 438, 440 findet sich folgender Text:

„Es gibt kein ‚Individuum‘, das losgelöst von der völkischen Gemeinschaft und frei von allen politischen Bindungen seinen geistigen oder materiellen Interessen allein zu leben berechtigt wäre. Es gibt keine persönliche, vorstaatliche und außerstaatliche Freiheit des Einzelnen, die vom Staat zu respektieren wäre. An die Stelle des isolierten Individuums ist der in die Gemeinschaft gliedhaft eingetretene Volksgenosse getreten, der von der Totalität des politischen Volkes ... erfasst ist ...“.

Zu diesen intellektuellen Brandstiftern treten die Hierarchiespitzen, die in der Verwaltung für die Umsetzung nationalsozialistischen Denkens (auch in der Justiz) Sorge tragen. Der berühmte Erlass des preußischen Justizministers vom 31. März 1933 sieht eine Gefahr für die Autorität der Rechtspflege darin, wenn jüdische Rechtsanwälte oder jüdische Richter mitwirken. Die Einleitung dieses Erlasses zeigt bereits willfährige Liebedienerei, zeigt aber auch den durchaus geschliffenen Kanzleistil und die formal- sprachliche Potenz der Ministerialbürokratie:

„Die Erregung des Volkes über das anmaßende Auftreten amtierender jüdischer Rechtsanwälte und jüdischer Richter hat Ausmaße erreicht, die dazu zwingen, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass besonders in der Zeit des berechtigten Abwehrkampfes des deutschen Volkes gegen die alljüdische Greuelpropaganda, das Volk zur Selbsthilfe schreitet. Das würde eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Autorität der Rechtspflege darstellen ...“.

Und daher, um diesen Tumulten vorzubeugen, soll jüdischen Richtern nahegelegt werden, sofort ihr Urlaubsgesuch einzureichen. Und wenn sie dies nicht tun, sollte ihnen kraft Hausrechts das Betreten des Gerichtsgebäudes untersagt werden. Auch jüdische Rechtsanwälte dürfen nur noch in einer Zahl auftreten, die der „Verhältniszahl“ zwischen jüdischer und sonstiger Bevölkerung entspricht. Die Auswahl der zum Auftreten „autorisierten“ Rechtsanwälte ist, so der Erlass, im Einvernehmen mit dem Gau-Rechtsstellenleiter der NSDAP oder dem Vorsitzenden der Gau-Gruppe des Bundes NSDJ vorzunehmen. Welche Perfidie! Um Tumulte im Gerichts-

gebäude zu verhindern, werden nicht die Störer sanktioniert, sondern die Opfer aus den Gerichten ausgeschlossen.

Und die Justiz? Der Vorsitzende des Anfang 1933 noch existierenden Deutschen Richterbundes, Karl Sinz, hatte am 07.04.1933 eine Unterredung mit Hitler, über die es folgenden Vermerk gibt:

„Er (Sinz) könne im Namen sämtlicher deutscher Richter versichern, dass sie geschlossen und mit allen Kräften an der Erreichung der Ziele mitarbeiten würden, die sich die Regierung gesetzt habe ... Staatserhaltend sei der deutsche Richter immer gewesen und werde es bleiben.“

Bei einer Großveranstaltung im Oktober 1933 leisteten ca. 20.000 Juristen einen Eid, der nur als Unterwerfung unter die nationalsozialistische Ideologie und den damit verbundenen Führerstaat zu werten ist:

„Wir schwören bei der Ehre des deutschen Volkes, dass wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen wollen bis an das Ende der Tage.“

Leider haben zu viele Richter damit ernst gemacht. So setzte im Privatrecht der „Siegeszug rasserechtlichen Denkens“ schon 1933 ein, ohne dass doch ein einziges Gesetz geändert werden musste. Da die „Volksgemeinschaft“ als neue Rechtsidee begriffen wurde und damit Rasse- und Volkstum als Rechtsquellen anerkannt waren, liessen sich bestehende Rechtsbegriffe neu interpretieren und umdeuten. Gerade die Generalklauseln, wie z.B. „Treu und Glauben“, oder unbestimmte Rechtsbegriffe, z.B. „wichtiger Grund“ wurden immer mehr abhängig vom politischen Vorverständnis der Richter, und zwar nicht nur am Reichsgericht oder an anderen Obergerichten. Auch Amtsgerichte wurden von diesem Wahn erfasst. So urteilte bereits am 17.06.1935 das Amtsgericht Wetzlar, dass der Standesbeamte sich zu Recht geweigert habe, bei der Eheschließung eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin Amtshilfe zu leisten. Das Amtsgericht schreibt:

„Der Einwand, dass trotz alledem solche Mischehen bisher gesetzlich noch nicht verboten seien, schlägt nicht durch. Dieser Einwand entspringt typisch jüdisch-liberalistischem Moral- und Rechtsdenken; letzteres hatte mit dem Grundsatz: ‚Was nicht verboten ist, ist erlaubt‘ deutsches Recht und deutsche Sitte bereits fast völlig instinktos und wurzelocker gemacht. Nationalsozialistische – das ist arteigene – Rechtsanschauung hat demgegenüber wieder das artgemäße Gesetz des Sollens aufgerichtet als Anforderung an jeden einzelnen, seine innere Haltung und äußere Lebensführung allein auf das Wohl seines Volkes auszurichten und dessen Belangen sich unterzuordnen ... Mit diesem Rechtssatz steht die Eheschließung eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin in unlösbarem Widerspruch.“

Die Begeisterung der Gerichte für das nationalsozialistische Gedankengut war so groß, dass ausgerechnet Roland Freisler, damals Staatssekretär im Justizministerium, sich veranlasst sah, die Interpretationsfreude der Richter zu bremsen. Denn

schließlich habe der Richter nicht die Aufgabe, Recht zu schaffen. Deshalb könne es nie seine Aufgabe sein, gegen das Gesetz zu entscheiden, auch dann nicht, wenn er das geschriebene Gesetz mit nationalsozialistischer Auffassung für unvereinbar halte.

Mit Erlass des Führers vom 19.06.1936 über die Amtstracht wurde den Richtern, Staatsanwälten und sonstigen zum Tragen einer Amtstracht verpflichteten Beamten der Reichsjustizverwaltung das „Hoheitszeichen“ verliehen. Gerade zu hymnisch wirkt die Ergebenheitsadresse von Staatssekretär Freisler, die den Führer als den obersten Richter Deutschlands verherrlicht. Sie schließt mit den pathetischen, für uns heutzutage geradezu widerlich anmutenden Sätzen, die aber tatsächlich in der Juristischen Wochenschrift im Jahr 1936 erschienen sind:

„Denn dann sind wir als Soldaten des Führers kämpfende Männer für das Lebensrecht, die Lebensstärke, und die Lebensreinheit unseres Volkes. Dann stehen wir mittendrin im ringenden und wachsenden Leben unseres deutschen Volkes. Dazu erziehe uns täglich das Hoheitszeichen, das der Führer verlieh, und das wir nun tragen wie der politische Soldat des Führers in der NSDAP und wie der Soldat, der Waffenträger der Nation.“

Warum hat sich die Richterschaft das bieten lassen? Wir sehen Bilder von verschiedenen Feierlichkeiten, z. B. beim Landgericht Berlin-Moabit, zum Anlegen des Hoheitszeichens und sehen würdige, ältere Männer, die voller Innbrunst den Arm zum „Deutschen Gruß“ heben. Stimmt es, was der französische Jurist und Richter Alexis de Tocqueville schon vor 1933 feststellt, dass „neben einem Despoten, der befiehlt, sich immer ein Rechtsgelehrter befindet, der dessen willkürliche ... Willensakte in eine Ordnung ... bringt ... Wer nur an den Fürsten denkt und nicht an den Juristen, kennt nur die eine Seite der Tyrannei?“

Die frühere Generalbundesanwältin, Prof. Monika Harms, hat im Rahmen eines Vortrags von ihrem Erlebnis berichtet, als sie als Schülerin mit einem älteren Rechtsanwalt zusammentraf, der noch als junger Jurist in Leipzig beim Reichsgericht tätig gewesen war. Er erklärte ihr, sie solle nie vergessen: „Justiz ist die Hure der Macht!“

Faszination des Nationalsozialismus?

Es wäre unehrlich, die Faszination des Nationalsozialismus, die er zur damaligen Zeit ausgestrahlt hat, zu leugnen. Diese Faszination birgt das Dämonische bereits in sich. Es verbanden sich technische Modernität, ästhetische Faszinationsangebote, Heroismus mit völkischer Einheit. Das Spezifische am Nationalsozialismus war zum einen die Monumentalität, der hemmungslose Wirkungswille und auch die Radikalität, mit der die neuesten technischen Mittel für die Propaganda-Inszenierungen der NSDAP eingesetzt wurden. Die „Lichtdome“ der Reichsparteitage, mit der eine

imaginäre Kathedrale zu Gunsten des Führerstaates errichtet wurde, war für die nicht discogewohnte Bevölkerung sicherlich eindrucksvoll: Im Abstand von 12 Metern waren um das ganze Feld 152 Flakscheinwerfer postiert, deren Licht ca. 8 Kilometer in den Himmel reichte. Und wie Spötter behaupten, hat der „Führerstaat“ die Nacht geliebt, nicht nur, weil das klare Licht des Tages vielleicht manches enthüllt hätte, sondern wohl auch, um die wenig heroischen Gestalten der schwergewichtigen Vorzeige-Nationalsozialisten zu schönen.

Das Konstrukt der arischen Volksgemeinschaft geht Hand in Hand mit scharfem, rassistischen Anti-Universalismus: Nach innen vermeintlich „harmonisch geeint“, nach außen kriegshetzerisch und brutal aggressiv. Das alles verbindet Hitler, der wenig erfolgreiche Maler aus Wien, mit einem kulturell-ästhetischen Anti-Modernismus, der die Künstler auf den Geschmack der unteren Mittelschichten hin reduziert und trivialisiert (so Bucher, Hitlers Theologie, 2010 S. 21 f.).

Das Oberlandesgericht Naumburg während der nationalsozialistischen Zeit

Dem Verfasser der Forschungsarbeit gebührt großer Dank dafür, dass er seinen nüchternen und kenntnisreichen Blick auf die ganz konkrete Situation des Oberlandesgerichts Naumburg während der nationalsozialistischen Zeit richtet. Der Verfasser nimmt uns auf den Weg in diese Zeit mit, erläutert luzide den Wirkungsmechanismus eines Oberlandesgerichts mit seiner Scharnierfunktion zwischen Rechtspolitik (= Ministerium) und Rechtspraxis (= Rechtsprechung des Oberlandesgerichts und der ihm zugeordneten Land- und Amtsgerichte). All das soeben Dargestellte findet sich wieder, der Verfasser bietet aber mehr als diesen generellen Blick. Er zeigt anhand von Details konkrete Menschen und Amtsträger, er zeigt das gelebte Recht, die Handelnden des Rechts, die Richter. Die Quellenlage ist aus historischen Gründen schlecht. Ein kontinuierliches Archiv von Akten des Oberlandesgerichts Naumburg gibt es nicht mehr. Umso verdienstvoller ist diese mutige Doktorarbeit, die Licht in das Dunkel bringt, die Diskontinuität des Oberlandesgerichts Naumburg überwindet und die vorhandenen Verwaltungsvorgänge zuverlässig sichtet und sortiert.

Geradezu spannend wird die Situation im Jahre 1933 dargestellt. Auf den S. 67 ff. erlebt man mit, in welchem Spannungsverhältnis sich das Oberlandesgericht Naumburg befand. Die Oberlandesgerichtspräsidenten, zunächst Georg Werner, dann Dr. Paul Sattelmacher, befinden sich als Kristallisationspunkt im Zentrum der Zumutungen der nationalsozialistischen Führung. Sie sind offensichtlich nicht „Spielgestalter“, sondern werden instrumentalisiert und infiltriert. Andererseits zeigt der Verfasser, wie doch immer wieder von ihnen versucht wird,

ihren mäßigenden Einfluss geltend zu machen und nicht alle Wünsche von Nationalsozialisten an die Verwaltung eines Gerichts hinzunehmen.

Auch hier, als derzeitiger Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg, stellt sich die Frage: Was haben sie gedacht, wie haben sie gehandelt, was hätte ich getan? Die Frage muss ich mir immer wieder stellen, sie immer wieder für mich konkret beantworten. Der Verfasser der Promotionsarbeit verweist auf das erschütternde Schicksal des Landgerichtsdirektors Friedrich Weissler (S. 82 f.), der aus einer bekannten Juristenfamilie in Halle stammte und als einer der fähigsten Richter des Landgerichtsbezirks galt. Seine jüdische Herkunft und die Geradlinigkeit seiner Rechtsprechung waren den nationalsozialistischen Machthabern und den misstrauischen Beobachtern dieser Organisation schnell ein Dorn im Auge. Wie die beiden Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg mit diesem Fall umgehen, zeigt sehr viel: Einen konkreten Fall, an dem sich die gelebte Justiz des Oberlandesgerichts Naumburg, insbesondere die Präsidenten, bewähren müssen. Und es zeigt auch das Spannungsfeld, in dem sich Weissler sowie die Präsidenten Werner und Dr. Sattelmacher bewegen, wie sehr sie auch von den Richtern des Landgerichts Magdeburg teilweise missverstanden werden. Das Lesen der Doktorarbeit wird immer spannender, denn konkrete Menschenschicksale tauchen auf, verlangen Aufmerksamkeit und Respekt, zeigen aber auch, dass sich die Richterschaft des Oberlandesgerichts immer im Spannungsverhältnis zwischen Verantwortung und Freiheit bewegen muss. Menschen und deren Probleme werden dem Leser unmittelbar nahe gebracht.

Und nebenbei habe ich auch gelernt, warum ein Oberlandesgerichtspräsident häufig als „Chefpräsident“ bezeichnet wird. Die Antwort findet sich auf S. 94, Rd. 515.

„Lumières“: Licht

Das vorliegende Werk ist ein wesentlicher Baustein für die Stabilität des Oberlandesgerichts Naumburg. Sie macht nüchtern, durch enormen Fleiß kenntnisreich und kompetent, solide und seriös auf die Jahre nach 1933 des Oberlandesgerichts Naumburg aufmerksam und lenkt den Strahl des Lichts auf diese dunkle Periode. Die Arbeit zeigt uns, dass am 30.01.1933 nur ein Richter von 80 am Oberlandesgericht Naumburg Mitglied der NSDAP war. Aber 45 % der Richterschaft hat ihren Beitragsantrag zur NSDAP bis zum 01.05.1933 gestellt. Das Oberlandesgericht Naumburg war also offenbar kein „Hort“ von „braunen Richtern“, aber es gab doch viele Richter, die die Parteimitgliedschaft als zumindest sinnvoll erachteten, um nicht als „Außenseiter“ dazustehen. In der Schilderung der Schicksale von Vizepräsidenten, Senatspräsidenten und Richtern leuchtet immer wieder auch der Versuch der Justizverwaltung auf, Ernennungen und Beförderungen nicht allein dem nati-

onalsozialistischen Ungeist zu opfern. Aber dennoch: Wie wird von den Richtern die eigene „Unabhängigkeit“ verstanden? In dem „Versuch einer Wertung“ ab S. 239 vermittelt sich dem Leser der Eindruck, man habe richterlicherseits die Unabhängigkeit lediglich „personal“ verstanden. Man hat sich wohl – so gut es ging – mancher Einmischung der nationalsozialistischen Partei entzogen, aber das von den Nationalsozialisten gesetzte „Recht“ ersichtlich nicht hinterfragt. Nach der Rundverfügung vom 28.07.1933 war die politische Zuverlässigkeit gleichberechtigt bei Beförderungen neben die Beurteilung fachlicher Fähigkeiten gesetzt worden (S. 241 f.). Erstaunlich ist, dass diese „parteilichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ zum Teil sehr kurz gehalten und floskelhaft verfasst waren. Es sei – so der Verfasser auf S. 245 – doch weiterhin die fachliche Qualifikation im Vordergrund gestanden. Beklemmenderweise fragt sich der Leser, warum diese Richter dann so problemlos den nationalsozialistischen Verordnungen und Erlassen folgten. Zu Recht bricht der Verfasser der Promotionsarbeit keinen moralischen Stab über die handelnden Personen. Aber nüchtern zeigt er wie „formal-personal“ die Unabhängigkeit verstanden wurde. Die Unabhängigkeit ist aber – wie wir wissen – kein Privileg eines Richters, sondern ein Privileg der Bevölkerung, die auf eine unabhängige, freie Rechtsprechung vertrauen können muss. Es könnte den Anschein haben, dass der tiefere Grund der richterlichen Unabhängigkeit nicht bei allen Richtern im gleichen Maße präsent war.

Ein Produzent von Kompakt-Discs hat im Jahre 2011 eine Box veröffentlicht mit dem Titel: „Lumières“. Es geht um Musik der Aufklärung und um das Grundanliegen der Epoche des 18. Jahrhunderts, die Befreiung des Menschen als Ursprung einer geistigen Bewegung darzustellen. Wie in einer Besprechung Matthias Hengelbrock (FonoForum 2011, Heft 11, S. 48 f.) darstellte, geht es in dieser Epoche des 18. Jahrhunderts nicht um transzendente Dogmen, vielmehr sollte das Urteil der reinen Vernunft die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen.

Das Wort von Horaz kann uns leiten: „Sapere aude!“: „Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen“. Diese Aufforderung richtet auch die Promotionsarbeit an uns. Für mich, ganz persönlich, als derzeitiger Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg, stellt sich die Frage nach dem rechten Verständnis der „richterlichen Unabhängigkeit“. Auch für uns im 21. Jahrhundert ist es stets Mahnung und Herausforderung, im Dienste des Rechts die Unabhängigkeit zu gerechten Entscheidungen zu nutzen. Wir haben es heute um einiges einfacher als unsere Vorgänger. Wir haben die Möglichkeit, eine verfassungsrechtliche Vorfrage beim Bundesverfassungsgericht klären zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht, die Landesverfassungsgerichte, der Europäische Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bilden eine starke Stütze, die uns das Rückgrat stärkt. Wir müssen heute kein verfassungswidriges Recht anwenden, wir können

ohne Furcht die vorgesehenen Mechanismen greifen lassen. Um wie viel schwerer hatten es unsere Vorgänger!

In Heft 9, S. 299 der Deutschen Richterzeitung 2011 findet sich ein Rückblick auf eine Veröffentlichung aus dem Jahre 1951. Der Landgerichtsdirektor a. D. Prof. Darmstaedter nimmt zu dem Thema Stellung: „Richterliche Unabhängigkeit und Rechtsgewissen“:

„... Ist also Unabhängigkeit durch zwei Faktoren bestimmt: Einmal durch den von der Staatsleitung ausgehenden, von außen kommenden Druck und sodann durch den aus dem Inneren der Richterpersönlichkeit erwachsenden seelischen Widerstand ‚gegenüber‘ diesem Druck. Es kann eine starke Richterpersönlichkeit, ein Mensch, der ‚sein Herz fest und beständig hält‘ einem von außen kommenden heftigen Druck gegenüber seine Selbständigkeit wahren und seine Unabhängigkeit festhalten und es kann eine schwache Persönlichkeit bereits dann ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit preisgeben, wenn ein Druck von außen seitens der Staatsleitung objektiv gar nicht oder noch gar nicht vorliegt, sondern nur befürchtet oder phantasiert wird ... Was macht nun die hiermit geforderte Stärke in der Richterpersönlichkeit aus? Was bereits der Glossator des Sachsenspiegels im 13. Jahrhundert wusste, ist heute immer noch zutreffend: Es gibt keine wahre richterliche Unabhängigkeit, wenn nicht im Richteramt eine Persönlichkeit sitzt, die voll getragen und ganz erfüllt ist von der seelisch-sittlichen Stärke des Rechtsgewissens, von dem kraftvollen Willen zur Gerechtigkeit.“

Diese Richterpersönlichkeiten brauchen wir immer – jetzt und in Zukunft. Und wir hätten sie vermehrt gebraucht in den Jahren nach 1933. Die vorliegende Promotionsarbeit gibt uns viel Stoff zum Nachdenken, zum Reflektieren, aber auch zum Blick in die Zukunft. Sie ist im besten Sinne „aufklärerisch“ und sie entspricht der Maxime von Immanuel Kant von 1784:

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit.“

Winfried Schubert

Präsident des Oberlandesgerichtes Naumburg

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort von Winfried Schubert, Präsident OLG Naumburg	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXV
A. Einleitung	1
I. Thema und Gliederung der Arbeit	6
II. Forschungsstand	9
III. Quellenlage und vorhandene Literatur	12
B. Geschichte des OLG-Bezirks zwischen 1813 und 1945	17
I. Die Gerichtsorganisation auf dem Gebiet des späteren Oberlandesgerichts vor 1813	18
II. Errichtung eines Oberlandesgerichts in Naumburg	22
III. Neuordnung des Gerichtswesens seit 1820 und die Entwicklung bis 1848	31
IV. Vom Oberlandesgericht zum Appellationsgericht	33
V. Die gerichtsverfassungsrechtlichen Folgen der Reichsgründung von 1871	35
VI. Die weitere Entwicklung von 1879 bis zum Ende des Kaiserreichs	37

VII. Der Oberlandesgerichtsbezirk in der „Weimarer Republik“ . . .	39
VIII. Der Oberlandesgerichtsbezirk im „Dritten Reich“	45
1. Struktur und Aufbau des Oberlandesgerichtsbezirks ab Januar 1933 .	45
2. Einordnung des Oberlandesgerichts in die Gerichtsorganisation des Reiches	46
3. Die weitere Entwicklung bis zur Besetzung im April 1945	50
4. Die auswärtigen Senate in Magdeburg	58
C. Das politische und wirtschaftliche Umfeld im Frühjahr 1933 . .	62
I. Die politische Lage im Oberlandesgerichtsbezirk im Frühjahr 1933	63
II. Die politische Führung des Bezirks und ihr Verhältnis zu den örtlichen Justizbehörden	66
III. Die wirtschaftliche und soziale Situation der Richterschaft in den Jahren 1932 und 1933	69
D. Die Richterschaft zwischen Februar 1933 und April 1945	72
I. Die Oberlandesgerichtspräsidenten	74
1. Oberlandesgerichtspräsident Georg Werner	76
a.) Leben und beruflicher Aufstieg	76
b.) Verhalten Werners während der Säuberung der Justizverwaltung 1933	79
c.) Stellung Werners zur NSDAP und deren Gliederungen und Verbände	88
d.) Die Umstände der Beurlaubung Werners im April 1933	89
2. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Paul Sattelmacher	92
a.) Leben und Laufbahn Sattelmachers	92
b.) Stellung zur NSDAP und zu den ihr angeschlossenen Verbänden und Organisationen	95
c.) Verhalten im Rahmen der Säuberung der Justiz	106
d.) Verhalten bei Konflikten mit Parteistellen und NS-Organisationen	112

II.	Exkurs: Die Generalstaatsanwälte beim Oberlandesgericht in Naumburg	116
1.	Generalstaatsanwalt Dr. Ludwig Becker	117
2.	Generalstaatsanwalt Hermann Hahn	124
	Politische Haltung Hahns während der NS-Zeit	125
III.	Besetzung der Senats- und Vizepräsidentenstellen in der Zeit zwischen 1933 und 1945	131
1.	Die Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts	131
	a.) Vizepräsident Walter Pistor	132
	b.) Vizepräsident Dr. Hermann Spieler	136
	c.) Vizepräsident Paul Lüttig	138
2.	Die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts	141
	a.) Dienstlaufbahn, Altersstruktur und Befähigung der Senatspräsidenten	144
	b.) Politisches Profil und religiöse Haltung der Senatspräsidenten ...	149
	(1.) Mitgliedschaft und Betätigung in Parteien vor dem 30. Januar 1933	150
	(2.) Mitgliedschaft in der NSDAP	151
	(3.) Mitgliedschaft in anderen nationalsozialistischen Verbänden	155
	(4.) Religiöse Haltung der Senatspräsidenten	160
IV.	Die Zusammensetzung der Richterschaft insgesamt	161
1.	Zusammensetzung der Richterschaft im Januar 1933	161
	a.) Dienstlaufbahn und Altersstruktur	164
	b.) Die politische und religiöse Haltung der Richter des Oberlandesgerichts	166
	(1.) Mitgliedschaft in der NSDAP	167
	(2.) Mitgliedschaft in anderen Organisationen	169
	(3.) Politische Betätigung vor 1933	171
	(4.) Religiöse Haltung der Richterschaft	172
2.	Die weitere Entwicklung der gesamten Richterschaft bis Kriegsende .	173
	a.) Dienstlaufbahn, Altersstruktur und Befähigung	173
	b.) Militärdienst	175
	c.) Mitgliedschaft und Tätigkeit in der NSDAP	176
	d.) Mitgliedschaft in den der NSDAP angeschlossenen Verbänden und Gliederungen	183
	e.) Politische Betätigung in der Zeit vor 1933	186
	f.) Religiöse Haltung der Richterschaft	187
3.	Besonderheiten in der Zusammensetzung der Richterschaft im April 1945	188
	Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen und Verbänden	190

V.	Fazit	192
VI.	Die auswärtigen Senate in Magdeburg	198
1.	Gründe der Errichtung der auswärtigen Senate	199
2.	Personelle Struktur der auswärtigen Senate	199
E.	Personelle Maßnahmen und ihre Auswirkungen	207
I.	Personelle Veränderungen in der Richterschaft und ihre Ursachen	207
II.	Maßnahmen gegen Richter aus rassistischen und politischen Gründen	211
1.	Klima der Angst – die „Wilden Maßnahmen“ im Frühjahr 1933	213
2.	Erste Maßnahmen seitens der Regierung zur Säuberung der Justizbehörden	217
3.	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG)	218
4.	Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935	223
5.	Deutsches Beamtengesetz vom 21. Januar 1937 (DBG)	225
6.	Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942	228
7.	Maßnahmen gegen „politisch unzuverlässige“ Richter	229
8.	Richter, die nach Versetzungen Opfer von Maßnahmen wurden	235
9.	Versuch einer Wertung	239
III.	Veränderte Bedingungen für Ernennungen und Beförderungen	240
1.	Die fachlichen und politischen Beurteilungen der Richter	241
2.	Einbeziehung der NSDAP in die Personalentscheidungen	246
3.	Bedeutung der Mitgliedschaft in der NSDAP für Beförderungen und Ernennungen	254
4.	Ausschluss von Beförderungen aus weltanschaulichen und rassistischen Gründen	260
IV.	Bewertung der Personalpolitik	262
F.	Schlussbetrachtung	267
G.	Besetzungsliste des Oberlandesgerichts im „Dritten Reich“	273

I.	Richter der Naumburger Senate des OLG Naumburg	273
II.	Richter, die ausschließlich den Magdeburger Senaten angehörten	275
III.	Die Generalstaatsanwälte	275
	Quellen- und Literaturverzeichnis	276
I.	Ungedruckte Quellen (Archivmaterial)	276
1.	Bibliothek des Oberlandesgerichts Naumburg	276
2.	Bundesarchiv Berlin	276
3.	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz	278
4.	Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Standort Magdeburg	278
5.	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf	280
6.	Niedersächsisches Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover	281
7.	Archiv des Instituts für Zeitgeschichte	281
8.	Stadtarchiv Naumburg	281
II.	Gedruckte Quellen	281
1.	Personal- und Mitgliederverzeichnisse	281
2.	Gesetz- und Verordnungsblätter	281
3.	Statistische Quellen	282
III.	Literaturverzeichnis	282

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	am Anfang
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abth.	Abteilung
a. D.	außer Dienst
AG-Rat	Amtsgerichtsrat
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel (auch im Plural)
Aufl.	Auflage
Aufz.	Aufzeichnungen
AV	Allgemeinverfügung
BA	Bundesarchiv
BayHStA	Bayrisches Hauptstaatsarchiv
BBG	Allgemeines Berufsbeamten-gesetz
Bd.	Band
Bl.	Blatt
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BWDG	Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte
ca.	circa
DA	Dienstantritt
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie
DBG	Deutsches Beamten-gesetz
DDP	Deutsche Demokratische Partei
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
d. R.	der Reserve
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStP	Deutsche Staatspartei
DurchfVO	Durchführungsverordnung
DVP	Deutsche Volkspartei
EK	Eisernes Kreuz
Einl.	Einleitung

EStA	Erster Staatsanwalt
f. (Pl. ff.)	folgende (Seite) (Pl. folgende Seiten)
FMdSS	Förderndes Mitglied der SS
G.S. Pr.	Gesetzes-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten
Gen.-Gouv.-Bl.	General-Gouvernements-Blatt
GStA	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
GenStA	Generalstaatsanwaltschaft
HA	Hauptabteilung
Hann.	Hannover
HRG	Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte
Hg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HStA	Hauptstaatsarchiv
Hzmt.	Herzogtum
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
Jb.	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
JMBI.	Justizministerialblatt
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Woche
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Kdr.	Kommandeur
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KRG	Kontrollratsgesetz
KRDir.	Kontrollratsdirektive
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
LG-Direktor	Landgerichtsdirektor
LG-Rat	Landgerichtsrat
LHA	Landeshauptarchiv
LHASA	Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt
MdI	Ministerium des Inneren
MdL	Mitglied des Landtages
MdR	Mitglied des Reichstages
MD	Magdeburg
Mitgl.	Mitglied
Mio.	Millionen
MJ	Ministerium der Justiz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nat.soiz.	Nationalsozialisten
nat.soiz.	nationalsozialistisch
Nds.	Niedersachsen
NDB	Neue Deutsche Biographie

NLA	Niedersächsisches Landesarchiv
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKOV	Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OB	Oberbürgermeister
Obl.	Oberleutnant
ObLG	Oberstes Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
OLG-Präsident	Oberlandesgerichtspräsident
OLG-Rat	Oberlandesgerichtsrat
OSAF	Oberster SA-Führer
PJMBL.	Preußisches Justizministerialblatt
pp.	perge perge (und so fort)
RA	Rechtsanwalt
RBG	Reichsbürgergesetz
RDB	Reichsbund der Deutschen Beamten
RDStO	Reichsdienststrafordnung
Red.	Redaktion
Reg. Präsident	Regierungspräsident
Reg. Rat	Regierungsrat
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Reichsgerichtsentscheidung im Zivilrecht
RLB	Reichsluftschutzbund
RJM	Reichsjustizministerium
RJP	Reichsjustizprüfungsamt
RK	Reichskanzlei
RKolB	Reichskolonialbund
RM	Reichsmark
RMBliV	Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung
RV	Rundverfügung
RuPrMdI	Der Reichs- und Preußische Minister des Inneren
SA	Schutzabteilung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwaltschaft
StdF	Stellvertreter des Führers
Teilbd.	Teilband
u. a.	unter anderen
Uni.	Universität
uk.	unabkömmlich

VDA	Verein für das Deutschtum im Ausland
vgl.	vergleiche
VGH	Volksgerechtshof
VO	Verordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG Germ. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung

A. Einleitung

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

Art. 102 Weimarer Reichsverfassung (WRV).¹

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

Art. 105 S. 2 WRV.²

An keiner anderen Stelle der Weimarer Reichsverfassung wird die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit so deutlich wie in diesen beiden Artikeln. Sie bilden die Grundlage eines richterlichen Selbstverständnisses, welches als Basis jeder gerichtlichen Entscheidung bis zum heutigen Tag gilt und auch für das Vertrauen des Rechtsuchenden in die Richterschaft von entscheidender Bedeutung ist.

Wie der Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942 entnommen werden kann, war von dieser Unabhängigkeit der Richterschaft nach neun Jahren nationalsozialistischer Herrschaft kaum noch etwas übrig. So stellte Hitler unmissverständlich klar: „Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben.“³ Es stellt sich natürlich die Frage, wer diese Richter waren, deren richterliche Unabhängigkeit hier faktisch abgeschafft worden war und warum diese einen derartigen Eingriff offensichtlich ohne nennenswerten Widerstand hinnahmen.

Bereits vor der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler hatten sich führende Nationalsozialisten über die Beamtenschaft der Weimarer Republik und deren

1 Bezeichnung für die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.08.1919 (Reichsgesetzblatt [RGBl.] II, S. 1403).

2 RGBl. II, S. 1403.

3 Aus der Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 26.04.1942 (DJ 1942, S. 283). Noch am selben Tag kam es zu einem Beschluss des Reichstages, der dieses von Hitler für sich in Anspruch genommene „Recht“ noch einmal bestätigte und im Reichsgesetzblatt verkündete. Danach wurde Hitler ausdrücklich das Recht zuerkannt, einen Beamten, auch einen Richter, ohne förmliches Verfahren wegen Pflichtverletzung zu entlassen. (RGBl. 1942, S. 247).

vermeintliche „Fehler“ Gedanken gemacht. Hierauf deutet nicht zuletzt das ideologische Grundlagenwerk der Nationalsozialisten, das Buch „Mein Kampf“ von Adolf Hitler, hin. So hatte dieser schon in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Beamtenschaft der Kaiserzeit gelobt und die der Weimarer Republik als Parteigänger sowie als unselbständige und abhängige Charaktere verächtlich beschimpft.⁴ Dieses Vorurteil wurde schließlich durch die Urteile des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1933 im Prozess über den Reichstagsbrand⁵ „vermeintlich“ bestätigt und führte zu einem weiteren Misstrauen Hitlers und anderer führender Mitglieder der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei (NSDAP) gegenüber den Richtern und ihrer „Willigkeit“ und „Zuverlässigkeit“.

Einen Anhaltspunkt dafür, wie die Verwaltung den neuen politischen Verhältnissen durch eine nationalsozialistische Regierung angepasst werden könnte, bot bereits im Frühjahr 1932 die Denkschrift von Hans Pfundner.⁶ Aus diesem Grund verwundert es nicht, dass bereits unmittelbar nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 erste Versuche unternommen wurden, diese Vorstellungen umzusetzen sowie auch die Justiz zu durchdringen und zu einem wirksamen Mittel zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Ziele umzugestalten. Nach ersten „wilden Maßnahmen“⁷ war den betreffenden Stellen jedoch schnell klar, dass diese Ziele nur auf dem Wege von Verordnungen und Gesetzen durchgesetzt werden können. Hierdurch sollte zumindest der Schein der Legalität gewahrt werden. Trotzdem ist rückblickend fast unbegreiflich, dass die Maßnahmen der preußischen und später der Reichsregierung auch in der preußischen Justizverwaltung offensichtlich auf keinen nennenswerten Widerstand stießen,

4 Adolf Hitler: *Mein Kampf*, 164.–166. Auflage, München 1935, S. 308 ff.

5 Urteil des Reichsgerichts vom 23.12.1933 im Prozess gegen Martinus van der Lubbe und andere wegen des angeblichen Legens des Reichstagsbrandes in der Nacht vom 27.02.1933 auf den 28.02.1933 (U. a. ausführlich dargestellt in: Dieter Deiseroth [Hg.], *Der Reichstagsbrand und der Prozess vor dem Reichsgericht*, Berlin 2006; Uwe Backes, *Reichstagsbrand – Aufklärung einer historischen Legende*, 2. Auflage, München 1987; Walther Hofer/Christoph Graf [Hg.], *Der Reichstagsbrand. Eine wissenschaftliche Dokumentation*, Bd. 1, Berlin 1972, Bd. 2, München 1978 sowie Fritz Tobias, *Der Reichstagsbrand. Legende und Wirklichkeit*, Rastatt/Baden 1962).

6 Vergleiche die Denkschrift des späteren Staatssekretärs im Reichsministerium des Inneren Hans Pfundner. (Abgedruckt bei Hans Mommsen, *Beamtentum im Dritten Reich: mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik*, Stuttgart 1966, S. 127–135). Die Denkschrift ist offensichtlich nicht veröffentlicht worden, wurde aber 1932 vermutlich an Hermann Göring und Walther Funk gesandt (Ebenda, S. 127, Fn. 1.).

7 Es kam im Frühjahr 1933 überall in Deutschland zu Ausschreitungen, denen auch Richter, Rechtsanwälte und Justizbeamte zum Opfer fielen. Ohne rechtliche Grundlage wurden unliebsame Richter und Rechtsanwälte, zum Teil gewaltsam, von Mitgliedern der SS und SA aus den Gerichtsgebäuden entfernt oder am Betreten gehindert. Siehe insoweit ausführlich: Tillmann Krach, *Jüdische Rechtsanwälte in Preußen: über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus*, München 1991, S. 172 ff.; Horst Göppinger, *Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“*, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, München 1990, S. 49 ff. m. w. N.

sondern weitestgehend reibungslos umgesetzt wurden. Dies scheint umso erstaunlicher, als das Land Preußen, zu dem die Provinz Sachsen⁸ damals gehörte, seit 1919 sozialdemokratisch regiert worden war. Man hätte nunmehr vermutet, dass zumindest einige der Richter und höheren Justizangestellten die Maßnahmen der bekennenden Feinde der Weimarer Republik nicht ohne Widerstand hinnehmen würden. Obwohl es in einigen Bereichen der Justiz eine gewisse Skepsis gegenüber den neuen Machthabern gab, betrafen die Bedenken und Vorbehalte, wenn sie überhaupt geäußert wurden, nur die Art und Weise der Durchführung und die fehlenden gesetzlichen Grundlagen der ersten „Säuberungsmaßnahmen“ der Sturmabteilung (SA)⁹ und Schutzstaffel (SS)¹⁰. Soweit bekannte Persönlichkeiten oder renommierte Kollegen unter den Opfern von Entlassungen waren, nahm man deren Ausscheiden aus dem Dienst und dem folgend aus dem gesellschaftlichen Leben mit Bedauern zur Kenntnis oder setzte sich verschiedentlich noch für diese Personen sowie deren Verbleib im Justizdienst ein. Dass es aber offenen Protest gab, kann nur sehr vereinzelt beobachtet werden.¹¹

8 Zur verwaltungsmäßigen Gliederung und zur Geographie der Provinz Sachsen siehe Thomas Klein, *Provinz Sachsen*, in: *Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945*, Reihe A, Preußen, Bd. 6, Walther Hubatsch (Hg.), Marburg/Lahn 1975.

9 Aufgestellt 1920 als parteieigener Ordnerdienst. Seit November 1921 als Sturmabteilung bezeichnet. Ihre Aufgabe bestand ursprünglich im Schutz von Veranstaltungen, Einsatz bei politischen Werbeaufmärschen und gewaltsamen Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern. Die Mitgliederzahl nahm von ca. 300 im Jahr 1921 auf bis zu 4,2 Millionen im Jahr 1934 zu. Seit 1934 sank die Zahl der Mitglieder aber wieder erheblich. Vor 1933 hatte die SA den „politischen Kampf“ durch „Eroberung der Straße“ ergänzt. Auf Grund des Erlasses des kommissarischen preuß. Innenministers Hermann Göring vom 22.02.1933 wurde sie vorübergehend Teil der Hilfspolizei. In Folge von Differenzen zwischen Hitler und Teilen der SA-Führung über das weitere politische Vorgehen wurde die SA im Rahmen des sogenannten „Röhm-Putsches“ entmachtet und von der SS, die ursprünglich ein Teil der SA war, von der Bedeutung her verdrängt. Auf Grund ihres brutalen Vorgehens gegen Juden und Gegner des NS-Regimes gefürchtet und berüchtigt, verlor sie in den nachfolgenden Jahren immer mehr an politischer Bedeutung und konzentrierte sich seit 1938 verstärkt auf die vormilitärische Ausbildung. (Kurt Schilde: *Sturmabteilung*, in: Wolfgang Benz/Hermann Graml/Hermann Weiß [Hg.], *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, 4. Auflage, München 2001, S. 752–754).

10 1925 zum persönlichen Schutz des Führers der NSDAP Adolf Hitler gegründet, unterstand sie dem jeweiligen „Obersten SA-Führer“ (OSAF). Unter Reichsführer der SS Himmler wurde sie als nationalsozialistische Elite konzipiert. Dies führte zu einer zunehmenden Distanz zur SA, deren Bestandteil sie ursprünglich war. Sie übernahm eine wichtige Rolle bei der „Niederschlagung“ des sogenannten „Röhm-Putsches“ im Jahr 1934, in dessen Folge nicht nur Teile der obersten SA-Führung, sondern auch viele politische Gegner getötet wurden. Hierdurch gewann sie ein großes Maß an Selbstständigkeit und Einfluss. Zu den Aufgaben der SS gehörte unter anderem auch die Stellung der Wachmannschaften für die Konzentrationslager. Im „Nürnberger Prozess“ wurde sie schließlich zur verbrecherischen Organisation erklärt. (Frank Dingel, *Schutzstaffel*, in: *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, S. 718–721).

11 Siehe hierzu ausführlich und mit weiteren Nachweisen die Darstellung bei Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940, Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 3. verbesserte Auflage, München 2001, S. 124 ff. und 322 ff.

Weitestgehend abgelehnt wurden dagegen die bereits angeführten „wilden“ und zum Teil eklatant rechtswidrigen Maßnahmen in den ersten Monaten der Herrschaft der Nationalsozialisten.¹² Hintergrund dieser Proteste war aber zumeist die Befürchtung, dass diese Maßnahmen Teile der Justiz vorübergehend lahm legen und damit in Teilen des Reiches zu einem Stillstand der Rechtspflege führen könnten.¹³ Nicht zuletzt aus dieser Erwägung heraus wurde es auch von der neuen politischen Führung als notwendig angesehen, diese „Maßnahmen“ auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.¹⁴

Auffallend ist, dass es der nationalsozialistischen Regierung in den ersten Jahren ihrer Herrschaft offensichtlich noch nicht darum ging, unmittelbar Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen. Vielmehr zeigen die erlassenen Gesetze und Verordnungen, dass das Ziel einer gefügigen Justiz durch personelle und organisatorische Maßnahmen erreicht werden sollte. Die organisierte Einflussnahme auf die Entscheidungen der Richter erfolgte im Wesentlichen erst in den späteren Jahren, insbesondere ab Herbst 1939 unter dem besonderen Eindruck und den Notwendigkeiten des Krieges.¹⁵ Dagegen lassen sich bereits in der Anfangsphase Versuche von örtlichen Parteistellen und Gliederungen¹⁶ der NSDAP beobachten, nicht nur Personalentscheidungen zu beeinflussen, sondern auch auf „Fehlentscheidungen“

-
- 12 Auffallend ist, dass diese Ausschreitungen von vielen Richtern offensichtlich nur als vorübergehende Exzesse angesehen wurden und diese davon ausgingen, dass bald wieder „Normalität“ einkehren würde. Dies lässt sich zumindest einem Brief des Oberlandesgerichtspräsidenten (OLG-Präsident) a.D. Werner an den damaligen OLG-Präsidenten Sattelmacher entnehmen. So erklärt Werner in seinem Brief, dass viele Richter seine Warnungen damit abgetan hätten, dass es sich nur um vorübergehende Ausschreitungen handeln würde (Schreiben Werners vom Sommer 1945, welches dem Verfasser durch das Oberlandesgericht [OLG] Naumburg freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde.). Angemerkt werden soll bereits an dieser Stelle, dass Werner im April 1933 wegen der geäußerten Bedenken hinsichtlich der ersten Säuberungsmaßnahmen seitens des Preuß. Justizministeriums aufgefordert wurde, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen.
- 13 Dass diese Befürchtung begründet war, zeigte sich insbesondere im Oberlandesgerichtsbezirk (OLG-Bezirk) Breslau, wo auf Grund der Übergriffe durch die SA das Land- und das Amtsgericht sämtliche Verhandlungstermine absetzen und den Stillstand der Rechtspflege (Justizium) verkünden mussten. Erst auf Intervention des Reichskommissars von Preußen und Vizekanzlers Franz von Papen, der sich persönlich an Hitler wandte, gab dieser die Weisung, unmittelbare Störungen der Rechtspflege zu unterlassen. (Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 124 f.).
- 14 In diese Richtung äußerte sich auch der Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz, auch Reichsjustizministerium (RJM) genannt, Dr. Dr. Schlegelberger, der ausdrücklich darauf hinwies, dass das RJM zu den Vorfällen in Preußen bisher nur geschwiegen habe, da es eine innerpreußische Angelegenheit sei, an die Stelle dieser Willkürmaßnahmen aber schnellstmöglich eine amtliche Regelung treten müsse. (Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 130).
- 15 Höhepunkt der Maßnahmen zur Lenkung der Justiz war die Ausgabe von sogenannten Richter- und Rechtsanwaltsbriefen (Siehe insoweit ausführlich Bernhard Wahl, Richterbriefe: Ein Beitrag zur Geschichte der nationalsozialistischen Justizpolitik, Heidelberg, Univ., Diss. jur., 1982).
- 16 Hierbei muss insbesondere die SA-Führung genannt werden, die wiederholt versuchte, auf die Strafverfolgung der eigenen Mitglieder und ihrer Opfer erheblichen Einfluss zu nehmen (Siehe insoweit ausführlich: Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 320 ff.).

der Gerichte in den Bezirken hinzuweisen und die an den Entscheidungen beteiligten Richter anzuprangern.¹⁷ Hierbei spielte auch die regionale und überregionale Presse eine wesentliche Rolle. Insbesondere die Zeitungen der parteinahen Organisationen griffen wiederholt Richter und ihre Entscheidungen in der Öffentlichkeit an. So beklagt dann auch der Oberlandesgerichtspräsident¹⁸ in Naumburg, Georg Werner¹⁹, im Falle des Landgerichtsdirektors Friedrich Weissler²⁰ die massiven, im Wesentlichen einseitigen und beleidigenden Angriffe der Presse.²¹ Diese Aussage wird auch durch Sammlungen von Zeitungsartikeln, die überwiegend aus dem Hetzblatt „Der Stürmer“ oder dem Sprachrohr der SS, dem „Schwarzen Korps“, stammen und derartige Angriffe zum Gegenstand haben, bestätigt.²² Dies zeigt aber auch, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle gehandelt haben dürfte.²³

Um nunmehr das Verhalten der Richterschaft in dieser Zeit überhaupt einordnen zu können, ist es unerlässlich, die Zusammensetzung der Richterschaft sowie die Veränderungen und Beförderungen derselben darzustellen. Nur so ist es möglich, sich ein Bild von der Situation der Richterschaft zu machen. Dies muss zumindest für die Oberlandesgerichte²⁴ der verschiedenen Länder gelten. Als höchste Ge-

17 So zum Beispiel die Pressekampagne gegen den Landgerichtsdirektor (LG-Direktor) Friedrich Weissler, der gegen einen SA-Mann ein damals übliches Ordnungsgeld für das Tragen der SA-Uniform im Gerichtssaal verhängte (GStA Berlin I. HA, Sign. Rep. 84a, Nr. 25822, Bl. 81 ff.).

18 Im Weiteren OLG-Präsident.

19 Zum Lebenslauf des OLG-Präsidenten Werner siehe ausführlich die Darstellung unter D. I. 1.

20 Auch „Weißler“, Schreibweise in den Justizverwaltungsakten uneinheitlich; *28.04.1891 in Königshütte (Oberschlesien); †25.02.1937; Dr. jur.; jur. Studium und Promotion an der Universität Halle-Wittenberg; seit 1921 Richter in Halle; seit 1932 LG-Direktor in Halle; Sommer 1933 entlassen; seit 1934 Mitarbeiter der vorläufigen Leitung der Evangelischen (Bekennenden) Kirche; Mitverfasser einer kritischen Denkschrift an Hitler zum Verhältnis von Christentum und Nationalsozialismus (1936); 03.10.1936 verhaftet; 1937 Verlegung in das KZ Sachsenhausen; dort in der Nacht vom 18. zum 19.02.1937 ermordet (Dieter Miosge, Friedrich Weissler [1891–1937]. Ein Juristenschicksal, in: Armin Höland/Heiner Lück [Hg.], Juristenkarrieren in der preußischen Provinz Sachsen [1919–1945], Lebenswege und Wirkungen, Halle 2004, S. 43–51; Michael Germann, Friedrich Weißler im Dienst der Bekennenden Kirche, in: Höland/Lück [Hg.], Juristenkarrieren, S. 52–80 sowie Höland/Lück, Ein Symposium zu Juristenkarrieren in der preußischen Provinz Sachsen [1919–1945], in: Höland/Lück [Hg.], Juristenkarrieren, S. 10).

21 Bericht des OLG-Präsidenten Werner vom März 1933 an das Preuß. Justizministerium (GStA I. HA, Sign. Rep. 84a, Nr. 25822, Bl. 84 ff.).

22 Siehe insoweit die Berichte zu verschiedenen Angriffen, die sich in Akten des Landeshauptarchivs Magdeburg und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz erhalten haben (Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt [LHASA], Standort Magdeburg [MD], Rep. C 127, Nr. 176; GStA I. HA, Sign. Rep. 84a, Nr. 25817).

23 Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch Kern, der von einer tiefen Vertrauenskrise der Justiz in der Zeit zwischen 1919 und 1933 spricht und ebenfalls auf die massiven Angriffe aus allen politischen Richtungen hinweist. Ausdruck dieser Vertrauenskrise war nicht zuletzt die Errichtung eines Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik und die Gründung des Republikanischen Richterbundes, was zeigt, dass der Riss selbst durch die Reihe der Richterschaft ging. (Eduard Kern, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München 1954, S. 186 f.).

24 Im Weiteren OLG.

richte der Bezirke ist auf diese ein besonderes Augenmerk zu richten, da sie auf Grund ihrer Bedeutung für die Rechtsprechung und Justizverwaltung in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken²⁵ als gutes Beispiel für die Umsetzung der Maßnahmen im gesamten Bezirk dienen und zum anderen eine gewisse Leitfunktion hatten. Umso bedauerlicher ist, dass selbst heute, rund 65 Jahre nach dem Ende der NS-Diktatur, für viele OLG und ihre Bezirke entsprechende Bearbeitungen ausstehen. Dies zeigt nicht zuletzt ein Blick in das heutige Land Sachsen-Anhalt und auf die dortigen Gerichte.

I. Thema und Gliederung der Arbeit

Ziel der Bearbeitung ist es, zum einen darzustellen, wie sich die Richterschaft am OLG in Naumburg im „Dritten Reich“ zusammen gesetzt hat, welches politische Profil sie besaß und wie sich die personelle Entwicklung unmittelbar nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 bis zum Zeitpunkt der Besetzung des Bezirks durch amerikanische Truppen und damit bis zur Schließung des OLG im April 1945 vollzog. Weiterhin soll untersucht werden, welche Ursachen die Veränderungen in der Besetzung des Gerichts hatten, welche Maßnahmen gegen die Richter ergriffen wurden und schließlich, welche Versuche der Einflussnahme es hinsichtlich der Personalentscheidungen der Justizbehörden des Bezirks gab.

Hierbei werden konfessionelle und parteipolitische Zugehörigkeiten aber auch die persönlichen Verhältnisse der Richter eine Rolle spielen. Es ist insbesondere von Interesse, inwieweit sich die Richter konfessionell und politisch in das neue System eingliederten und ob es Versuche gab, insoweit Einfluss auf das Verhalten der Richter zu nehmen und ob andererseits irgendeine Art von Widerstand geleistet wurde.

In diesem Zusammenhang soll auch, soweit dies möglich ist, der Werdegang einzelner Richter näher dargestellt werden, falls diese auf Grund ihres Verhaltens Gegenstand von Maßnahmen der Justizverwaltung waren oder aber innerhalb des Gerichts eine besondere Stellung einnahmen. Schließlich ist es das Ziel, anhand der Richterschaft aufzuzeigen, welche Maßnahmen der Säuberung es gab und wie sich die Zusammensetzung der Richterschaft auf Grund dieser Maßnahmen innerhalb der Zeit des Nationalsozialismus verändert hat.

Um ein umfassendes Bild von der Situation am OLG Naumburg geben zu können und die wissenschaftliche Bewertung der Situation der Richterschaft zu erleich-

25 Im weiteren OLG-Bezirk.

tern, werden zu Beginn der Betrachtung die Geschichte des OLG Naumburg bis zum Kriegsende im Mai 1945 einschließlich der politischen Situation im Frühjahr 1933 kurz dargestellt. Hierdurch soll zum einen ein Einblick in die Struktur und das Umfeld der Richter dieser Zeit gegeben und zum anderen bestimmte äußere Einflüsse, die für das Verhalten und die Personalentscheidungen von Bedeutung sein könnten oder gewesen sind, aufgezeigt werden.

In einem weiteren Teil der Arbeit wird die Zusammensetzung der Richterschaft rekonstruiert und die personelle Struktur dargestellt. Auf Grund der großen Zahl an Richtern, die in den zwölf Jahren des „Tausendjährigen Reiches“²⁶ am OLG Dienst taten,²⁷ liegt der Schwerpunkt der Arbeit im Wesentlichen darauf, eine Betrachtung und Analyse der Richter in ihrer Gesamtheit vorzunehmen. Hierbei soll auf besondere Vorgänge und einzelne herausragende Fälle intensiver eingegangen werden. Wesentlich ausführlicher wird natürlich auf die einzelnen Präsidenten des OLG als höchste richterliche Beamte dieser Institution einzugehen sein. Da die Hilfsrichter sehr häufig wechselten, werden diese in der Arbeit außer Betracht bleiben. Das Gleiche gilt für die Richter des OLG, die anderen OLG-Bezirken oder anderen Dienststellen zugeordnet waren und in den letzten Kriegsmonaten auf der Flucht vor der herannahenden Front und in Folge von Verlegungen ihrer Dienststellen vor Luftangriffen evakuiert und im OLG-Bezirk einzelnen Gerichten vorübergehend zugewiesen wurden.

Hieran anschließend wird die Beförderungspraxis untersucht. Insoweit ist insbesondere von Interesse, ob die politische und konfessionelle Haltung oder aber allein die Befähigung für Beförderungen von Bedeutung waren. Ein Augenmerk soll hierbei auch auf die Befähigungsnachweise gerichtet werden, die auf Grund des Alters der Richter einen Vergleich zwischen der Zeit vor dem 30. Januar 1933 und danach erlauben.

Auf Grund der großen Zahl an Richtern, die zwischen 1933 und April 1945 am OLG Dienst taten, können die gewonnenen Daten auch als repräsentativ angesehen werden.

26 Umschreibung des nationalsozialistischen Regimes, mit der auf die seit dem Mittelalter gebräuchliche Reichsmetaphorik angespielt wurde. Sie diente ursprünglich der Zukunftsprojektion, dann als Propagandainstrument und schließlich als Legitimation der Eroberung neuen Lebensraums. Die Bezeichnung „Tausendjähriges Reich“ sollte Kontinuität mit der Geschichte des „Alten Reiches“ vorspiegeln und bildete eine Folie für eine rassistische Neuordnung, mit der die europäischen Völker in ein Reich unter deutscher Führung gezwungen werden sollten. (Siehe ausführlich Wolfgang Wippermann, *Drittes Reich*, in: *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, S. 435).

27 Zwischen 1933 und 1945 versahen insgesamt 80 Oberlandesgerichtsrichter (OLG-Richter) planmäßig ihren Dienst beim OLG Naumburg.

Der zeitliche Rahmen trägt den geschichtlichen Gegebenheiten Rechnung. So setzten bereits unmittelbar nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler erste Versuche ein, missliebige und andersdenkende Justizbeamte aus dem Dienst zu entfernen und Einfluss auf Urteile der Gerichte zu nehmen, soweit sie aus Sicht der neuen Machthaber der „Bewegung“²⁸ und „der nationalsozialistischen Revolution“ nicht dienlich waren.²⁹ So kam es bereits im Februar und im März 1933 in vielen Teilen Preußens zu ersten Ausschreitungen gegenüber Richtern und Beamten. Hiervon waren auch die Landgerichte³⁰ in Halle³¹ und Magdeburg³² betroffen. Schließlich wurden insbesondere seit März 1933 Versuche durch das Preußische Justizministerium unternommen, losgelöst von der weiteren Entwicklung im Reich, durch Verfügungen und Verordnungen den erreichten Zustand festzuschreiben und vollendete Tatsachen zu schaffen.³³ Dem folgte im April 1933 ein Gesetz für das gesamte Reich, mit dessen Hilfe der öffentliche Dienst und insbesondere die Beamtenschaft von „missliebigen Elementen“ gesäubert werden sollten.³⁴ Unmittelbar zuvor war das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933³⁵ in Kraft getreten. Dieses Gesetz gab den neuen Machhabern einen weiten Spielraum beim Erlass neuer Gesetze und Verordnungen und ermöglichte ein Regieren ohne Parlament.

Die Tätigkeit des OLG Naumburg endete schließlich mit der Besetzung durch Truppen der US-Armee im April 1945, wobei die Richterschaft bis zuletzt Gegenstand von „personellen Maßnahmen“ war. Versuche des damaligen OLG-Präsi-

28 Bezeichnung der Führung der NSDAP für die eigene Partei (Cornelia Schmitz-Berning, *Vokabular des Nationalsozialismus*, 2. Auflage, Berlin 2007, S. 99, mit ausführlicher Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und Verwendung des politischen Begriffs „Bewegung“).

29 Ein erstes Beispiel hierfür ist der OLG-Präsident Werner, der wegen seiner Haltung und Parteinarbeit bereits Anfang April 1933 seine Beurlaubung und seine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand beantragen musste. Hierauf wird unter D. I. 1. im Rahmen der Darstellung Werners noch einmal ausführlich eingegangen werden.

30 Im weiteren LG.

31 So kann einem Bericht des OLG-Präsidenten Werner vom 28.03.1933 entnommen werden, dass der LG-Direktor Gröhe und der Amtsgerichtsrat Kettner aus Halle/Saale sowie der Amtsgerichtsrat (AG-Rat) Dr. Heine auf Grund der Anfeindungen nicht mehr ihr Haus verlassen konnten und als „Konjunkturpolitiker“ angefeindet wurden (GStA I. HA, Sign. Rep. 84a, Nr. 25822, Bl. 1 ff.).

32 Dem Bericht Werners vom 28.03.1933 kann zudem entnommen werden, dass gegen den LG-Direktor Weissler seit Februar 1933 eine Hetzkampagne geführt wurde, die ihren Höhepunkt im sogenannten „Flaggenvorfall“ vom 10.03.1933 hatte, als SS- und SA-Leute nach Weigerung des LG-Präsidenten die Hakenkreuzflagge auf dem Balkon des Gerichtsgebäudes in Magdeburg hissten und den LG-Direktor Weissler zwangen, vor dieser mit dem „Deutschen Gruß“ zu salutieren (GStA I. HA, Sign. Rep. 84a, Nr. 25822, Bl. 84 ff. und Bl. 87).

33 Siehe im Einzelnen zum weiteren Vorgehen des kommissarischen Preuß. Justizministers Hans Kerrl die Darstellung bei Gruchmann, *Justiz im Drittes Reich*, S. 127 ff.

34 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 07.04.1933 (RGBl. I, S. 175).

35 RGBl. I, S. 141.

dentem Sattelmacher, die Rechtspflege im OLG-Bezirk weiter aufrecht zu erhalten und die Gerichte des Bezirks unmittelbar nach der Besetzung wieder neu aufzubauen,³⁶ wurden ihm wegen seiner Stellung unter dem alten Regime von den Besatzungstruppen untersagt. Auch ein Großteil der Oberlandesgerichtsrichter³⁷ wurde mit dem Abzug der Truppen der US-Armee und der Besetzung der Stadt Naumburg durch sowjetische Soldaten von der neu gebildeten Regierung der Provinz Sachsen aus der Justiz entfernt.³⁸ Soweit die entlassenen Richter nicht unmittelbar nach der Ablösung der amerikanischen durch sowjetische Truppen in Haft genommen wurden, gingen diese nach und nach zwischen 1945 und 1950 in die westlichen Besatzungszonen. Auf Grund der Tatsache, dass jeder Richter, der Mitglied der NSDAP war, beziehungsweise in der Zeit des Nationalsozialismus auf eine Präsidentenstelle befördert worden war, aus dem Staatsdienst entlassen wurde, traf dieses Schicksal den überwiegenden Teil der Richterschaft.

Bei der Betrachtung soll zudem versucht werden, sowohl die Folgen der neuen gesetzlichen Regelungen als auch die Versuche der Presse, von Parteistellen der NSDAP und der SA sowie anderer staatlicher Stellen Einfluss auf die Personalentscheidungen zu nehmen, mit einzubeziehen. Dass hierbei auf bestimmte geschichtliche Ereignisse und besondere gesetzliche Bestimmungen, wie das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“³⁹ vom 7. April 1933, ein besonderes Gewicht gelegt wird, lässt sich dabei nicht vermeiden.

Klarstellend muss darauf hingewiesen werden, dass es nicht das Ziel der Arbeit ist, das Verhalten der Richter zu werten, zu kritisieren oder zu rechtfertigen. Es soll vielmehr anhand von konkreten Daten und Informationen ein Überblick über die Richterschaft gegeben werden.

II. Forschungsstand

Wie bereits in der Einleitung angemerkt, fällt bei Sichtung der vorhandenen rechtshistorischen Literatur, die diese Zeit zum Gegenstand hat, auf, dass selbst heute,

36 Heiner Lück, Von Barop nach Buchenwald: Der Naumburger OLG-Präsident Dr. Paul Sattelmacher (1879–1947), in: Höland/Lück (Hg.), Juristenkarrieren, S. 96.

37 Im Weiteren OLG-Richter.

38 Grundlage dieser Entlassungen war die Verordnung über die Säuberung der Verwaltung vom 06.09.1945. Nach dieser Verordnung waren alle ehemaligen Mitglieder der NSDAP aus der Justizverwaltung zu entfernen. Zu den Auswirkungen auf die Richterschaft und die Entlassungen beim OLG gibt unter anderem die Akte im Landeshauptarchiv Magdeburg, LHASA, MD, Rep. K (16) OLG Halle, Nr. 116 Aufschluss.

39 RGBl. I, S. 175 (Allgemein Berufsbeamtengesetz [BBG] genannt).

65 Jahre nach Kriegsende, insbesondere in den neuen Ländern fast keine vergleichbaren Arbeiten vorhanden sind.⁴⁰

Soweit es rechtshistorische Arbeiten zur Beamten- und zur Richterschaft in den Provinzen des Landes Preußens, die auf dem Gebiet der späteren DDR lagen, gibt, sind diese überwiegend sehr einseitig in ihren Betrachtungen. Dies hatte seine Ursache nicht zuletzt in dem bis 1989 vorherrschenden politischen System, welches eine neutrale Beurteilung der Zeit des Nationalsozialismus nur sehr schwer möglich machte. Dagegen kann festgestellt werden, dass dieser Themenkomplex in den alten Bundesländern bereits Thema von verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten aus unterschiedlichen Forschungsbereichen war.⁴¹ Die wissenschaftliche Bearbeitung ist aber auch hier noch nicht abgeschlossen.

Auch hinsichtlich der Aufarbeitung der Rechtsprechung aus der Zeit während der „Machtergreifung“⁴² und danach, insbesondere soweit es sich um Gerichte in den neuen Ländern handelt, gibt es nur wenige rechtshistorische Forschungsarbeiten.⁴³ Wesentlich besser erforscht sind dagegen einige Sonder-

40 Einen ersten Versuch, die Geschichte der Rechtsanwaltschaft auf dem heutigen Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt aufzuarbeiten, stellt die Arbeit von Georg Prick, *Anwalt ohne Recht. verfolgte Rechtsanwälte jüdischer Herkunft im OLG-Bezirk Naumburg (1933–1945) (während des Nationalsozialismus)*. 2. Auflage, Magdeburg: Rechtsanwaltsammer des Landes Sachsen-Anhalt, 2010 dar.

41 So u.a.: Hinrich Dimpker, *Die „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“: Nationalsozialistische Personalpolitik in Lübeck, Kiel, Univ., Diss. jur., 1981*; Werner Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz: Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933 bis 1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichts Hamburg*, Hamburg 1983; Volker Kregel, *Die Personalpolitik der Justiz im Dritten Reich – dargestellt am Beispiel der Personalbewirtschaftung für den höheren Dienst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle*, Göttingen, Uni., Diss. jur., 1986.

42 Unter dem Begriff der „Machtergreifung“, den die Nationalsozialisten geprägt haben, verstand man ursprünglich nicht nur das Ergebnis der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30.01.1933, sondern vielmehr war damit die Beteiligung der NSDAP an der Reichsregierung und die damit einhergehende Liquidierung der demokratischen Strukturen sowie die Bildung eines totalitären Staates gemeint, was Folge eines längeren Prozesses war. Dieser Prozess umfasst insbesondere die Zeit zwischen der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler und der Beteiligung der NSDAP an der Koalitionsregierung am 30.01.1933 bis zum Tode des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg am 02.08.1934, in dessen Folge Hitler das Amt des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten in seiner Person vereinigte. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs wird der Begriff häufig aber auch nur auf den Zeitpunkt der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30.01.1933 bezogen. (Siehe hierzu ausführlich Reiner Pommerin, *Machtergreifung*, in: *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, S. 577–578. Zum Prozess der nationalsozialistischen Machtergreifung insgesamt vgl. unter anderem: Karl Dieter Bracher/Wolfgang Sauer/Gerhard Schulz, *Die nationalsozialistische Machtergreifung*, Bd. 1–3, Frankfurt am Main 1979; Martin Broszat, *Der Staat Hitlers: Grundlage und Entwicklung seiner inneren Verfassung*, Wiesbaden 2007 und Ludolf Herbst, *Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, Frankfurt am Main 2005).

43 Soweit es das Gebiet der alten Bundesländer betrifft, ist besonders die zu seiner Zeit bahnbrechende Arbeit von Rainer Schröder, „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“. Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988 sowie das bereits 1940 auf Englisch erschienene Werk von Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, 2. Auflage, Alexander Brünneck (Hg.), Hamburg 2001 hervorzuheben.

gerichte⁴⁴, der Volksgerichtshof⁴⁵ und das Reichsgericht⁴⁶, wobei der Schwerpunkt zumeist in der Analyse der Rechtsprechung einzelner Rechtsgebiete, dem Leben und Wirken bekannter Persönlichkeiten und weniger in der personellen Struktur dieser Gerichte liegt.

Dass eine derartige Aufarbeitung notwendig ist, zeigt bereits die Tatsache, wie unterschiedlich die Gesetze und Verordnungen selbst innerhalb des Preußischen und des Reichsjustizministeriums umgesetzt wurden. So war von wesentlicher Bedeutung, welche Persönlichkeit den beiden Ministerien jeweils vorstand.⁴⁷

Zudem fand ein Großteil der Richter, die vor 1945 im Reichsjustizdienst beschäftigt waren, auch noch nach der Besetzung durch die Alliierten Truppen im Jahr 1945 in den verschiedenen Besatzungszonen weiter Verwendung.⁴⁸

Es muss schließlich auch berücksichtigt werden, dass viele Ereignisse der letzten 65 Jahre erst endgültig aufgearbeitet und verstanden werden können, wenn der Zeitabschnitt davor bearbeitet worden ist und einen Vergleich erlaubt.

Für die Wahl des Themas war nicht zuletzt entscheidend, dass das OLG Naumburg als das oberste Gericht des Freistaates Anhalt und der preußischen Provinz Sachsen auch während der Zeit des „Dritten Reiches“ für die Rechtsprechung der nachgeordneten Gerichte in diesen Gebieten von erheblicher Bedeutung war. Hinzu kam, dass zum Bezirk des Oberlandesgerichts auch Gerichte in thüringischen Gebieten gehörten, was eine Betrachtung dieses Gerichtes umso interessanter erscheinen ließ.⁴⁹ Da der OLG-Präsident und die von ihm mit der Bearbeitung von Personalien beauftragten OLG-Richter für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten

44 So unter anderem Wolf-Dieter Mechler, *Kriegsalltag an der „Heimatfront“: Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, „Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939–1945*, Hannover 1997; Herbert Schmidt, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933–1945, Essen 1998; Alfons Schwarz, *Rechtsprechung durch Sondergerichte: zur Theorie und Praxis im Nationalsozialismus am Beispiel des Sondergerichtes Berlin, Augsburg*, Univ., Diss. jur., 1991 und Wolfgang Hans Stein, *Die Rechtsprechung der Sondergerichte im Zweiten Weltkrieg. Das Sondergericht Koblenz und die anderen Sondergerichte auf dem Gebiet des heutigen Rheinlandpfalz*, in: *Themen juristischer Zeitgeschichte*, (1), Franz Josef Düwell/Thomas Vormbaum (Hg.), Baden-Baden 1998, S. 76.

45 Holger Schlüter, *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes*, Berlin 1995; Walter Wagner, *Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat*, Stuttgart 1974.

46 Heiko Weidenthaler, *Die Strafsenate des Reichsgerichts von 1933 bis 1945*, Würzburg, Univ., Diss. jur., 1999; Vesta Hoffmann-Stuedner, *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Scheidungsgrund des § 49 EheG in den Jahren 1938 bis 1945*, Frankfurt am Main 1999.

47 Vergleiche insoweit zur Umsetzung von Maßnahmen im Preuß. Justizministerium und im Gegensatz dazu beim RJM, in: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 221 ff. und S. 241 ff.

48 Dies zeigt nicht zuletzt die Arbeit von Hubert Rottleuthner, *Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945*, Berlin 2010.

49 Auf die Zusammensetzung des Oberlandesgerichts wird an späterer Stelle noch einmal ausführlich eingegangen.

des gesamten Bezirks verantwortlich waren, muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Personalbewirtschaftung beim OLG exemplarisch für die des gesamten OLG-Bezirks steht. Zwar konnten die Landgerichtspräsidenten durch die von ihnen zu erstellenden Befähigungsnachweise und Beförderungsvorschläge ebenfalls einen gewissen Einfluss auf Beförderungen nehmen, auf Grund des regelmäßigen Austausches der Hilfsrichter des OLG war es dem OLG-Präsidenten aber trotzdem möglich, sich zumindest von dem überwiegenden Teil der zur Beförderung vorgesehenen richterlichen Beamten ein Bild zu machen. Hierbei kam den Senatspräsidenten eine große Bedeutung zu. So mussten diese regelmäßig eigene Beurteilungen über die in ihren Senaten eingesetzten Hilfsrichter abgeben.

Da zu erwarten ist, dass insbesondere auf die Besetzung dieses Gerichtes ein besonderes Augenmerk lag und die dort bestehenden richterlichen Planstellen zugleich Beförderungsstellen darstellten, lässt sich an Hand dieses Gerichts sehr gut aufzeigen, ob und welche Veränderungen innerhalb des OLG-Bezirks in personellen und organisatorischen Angelegenheiten erfolgt sind und welche Auswirkungen das Verhalten einzelner Richter hatte.

III. Quellenlage und vorhandene Literatur

Sowohl die Themenwahl als auch die spätere Bearbeitung des Themas selbst stellen sich insoweit als schwierig dar, als sich weder am OLG Naumburg noch beim Landeshauptarchiv des Landes Sachsen-Anhalt nennenswerte Bestände der Justizverwaltungsakten des OLG aus der Zeit von 1933 bis Ende 1935 erhalten haben.⁵⁰ Im Rahmen der Sichtung der noch vorhandenen Archivalien ließ sich leider nicht mehr aufklären, ob der Verlust der Akten die Folge systematischer Vernichtungen am Kriegsende⁵¹ oder vielmehr von Maßnahmen der Besatzungsmächte waren. Es ist jedoch zu vermuten, dass diese Unterlagen verloren gegangen sind, als das OLG 1946 von Naumburg nach Halle/Saale verlegt wurde und ein Divisionsstab der Roten Armee im Oberlandesgerichtsgebäude seinen Sitz nahm. So war es wegen des Fehlens von Transportmöglichkeiten nicht möglich gewesen, die Akten sofort nach Halle zu überführen, vielmehr mussten diese noch einen längeren Zeitraum

50 Siehe zu den nachfolgenden Ausführungen LHASA, MD, Rep. K (16) OLG Halle, Nr. 130.

51 So wird unter anderem in der Akte des Senatspräsidenten Richard Pippig von der Vernichtung von Personalakten beim Landgericht in Magdeburg berichtet. Dies soll auf Anweisung des Gauleiters Jordan geschehen sein. Dem Vermerk nach zu urteilen, muss diese Aktion kurz vor Einmarsch der amerikanischen Truppen im Frühjahr 1945 erfolgt sein. (Vermerk vom 28.05.1950 [LHASA, MD, Rep. C 127 Anhang Justiz PA, P Nr. 151, Akte 1, Bl. 200] sowie Vermerk vom 04.12.1945 [LHASA, MD, Rep. C 127 Anhang Justiz PA, P Nr. 151, Akte 1, Bl. 248, gestempelt].)

in Naumburg in einem verschlossenen Bereich des Gerichtsgebäudes belassen werden. Im Nachhinein zeigte sich jedoch, dass die Maßnahmen zur Sicherung nicht ausreichend waren. So mussten Mitarbeiter des Gerichtes bereits kurze Zeit nach dem Umzug feststellen, dass man die Schlösser aufgebrochen hatte und sich die Unterlagen in einem heillosen Durcheinander befanden.⁵² Unmittelbar nach diesem Vorfall verliert sich die Spur des Aktenbestandes, so dass sich das weitere Schicksal des Bestandes nicht mehr aufklären lässt.

Weiterhin befindet sich weder in den Beständen des Landeshauptarchivs noch des OLG selbst eine vollständige Sammlung der Gerichtsentscheidungen des OLG aus der Zeit zwischen 1933 und 1945. Soweit sich tatsächlich vollständig Urteile erhalten haben, liegen diese nur vereinzelt und von bestimmten Rechtsgebieten vor, wie zum Beispiel aus dem Bereich des Familien- und des Strafrechts. Im Familienrecht handelte es sich jedoch weitestgehend um Urteilsentwürfe und Beschlüsse. Die dazugehörigen Verfahrensakten fehlen dagegen gänzlich. In den anderen Rechtsgebieten hatten die Urteile zumeist spektakuläre Einzelfälle oder Verfahren von besonderer Bedeutung zum Gegenstand. Zudem hat das Fehlen der zugehörigen Verfahrensakten und erstinstanzlichen Entscheidungen zur Folge, dass sich der dem jeweiligen Fall zugrunde liegende Sachverhalt nicht mehr rekonstruieren lässt. Eine Aussage über die Spruchfähigkeit der einzelnen Richter sowie die Art und Weise der Anwendung von Gesetzen lässt sich demnach nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt treffen. Die wissenschaftliche Bewertung dieser sehr lückenhaften Bestände und ihr Ergebnis wären somit nicht sehr repräsentativ und daher mit sehr viel Vorsicht zu behandeln. Nicht zuletzt wegen der Brisanz des Themas wurde darum hiervon Abstand genommen.

Die bestehenden Lücken in den Justizverwaltungsakten konnten dagegen weitestgehend durch die Auswertung der einschlägigen Akten des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz und des Bundesarchivs, beide in Berlin, ausgefüllt werden. Alle Bestände zusammen ergeben ein weitestgehend vollständiges Bild der Personalpolitik und personellen Entwicklung des OLG im „Dritten Reich“. Dies war jedoch nur möglich, weil sowohl das Preußische Justizministerium als auch das später zuständige Reichsjustizministerium von den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten umfangreiche Berichte verlangten und über bestehende Vorkommnisse in großem Umfang informiert werden wollten. Hierüber wurden in den Ministerien eigene Akten angelegt. Diese Akten haben sich, soweit es das OLG Naumburg betrifft, zum Teil erhalten. Insbesondere die Bestände des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz sind, soweit es die Zeit bis Anfang 1934

52 LHASA, MD, Rep. K (16) OLG Halle, Nr. 130, Bl. 140 und 144.

betrifft, im Wesentlichen vollständig. Damit sind aber auch die Maßnahmen gegen einzelne Justizbeamte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“⁵³ vom 7. April 1933 stehen, gut dokumentiert.⁵⁴

Erschwert wurde die Forschungsarbeit auch dadurch, dass sich in den Beständen keine Listen mit den vollständigen Namen und Geburtsdaten der Richter und Präsidenten des OLG erhalten haben. Lediglich die Geschäftsverteilungspläne mit den Nachnamen und der Amtsbezeichnung befinden sich in unterschiedlichen Akten der verschiedenen Archive. Es war jedoch möglich, anhand der Personalakten, der Personalverwaltungsakten und einer Sammlung von Personalkarteikarten des Reichsministeriums der Justiz, welche im Bundesarchiv aufbewahrt werden, die Namen und Geburtsdaten von allen Richtern des OLG aus dieser Zeit zu rekonstruieren. Damit kann nunmehr auf eine vollständige Besetzungsliste zurückgegriffen werden. Diese Besetzungsliste liegt dieser Arbeit im Anhang bei.

Anhand dieser Liste konnten die der Bearbeitung zu Grunde liegenden Lebensläufe und dienstlichen Informationen aus den noch zu einem wesentlichen Teil vorhandenen Personalakten der Richter des OLG Naumburg gewonnen werden. Diese Personalakten sind, soweit noch vorhanden, im Landeshauptarchiv in Magdeburg⁵⁵ und im Bundesarchiv in Berlin⁵⁶ einsehbar.

Problematisch gestaltete sich insbesondere die Suche nach Personalunterlagen von Richtern, die den Geburtsjahrgängen vor 1880 angehörten. Die Personalakten dieser Richter, soweit sie sich im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt befanden, wurden im Rahmen von Aussonderungsaktionen in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts im Wesentlichen vernichtet oder aber an andere staatliche Stellen weiter gegeben. Ihr Verbleib ist ungeklärt.

Eine in diesem Zusammenhang erfolgte Anfrage an die Beauftragte für die Unterlagen der ehemaligen Staatssicherheit ergab, dass zwar Akten von wichtigen Persönlichkeiten nach dem Zweiten Weltkrieg zusammen getragen wurden, zu den Richtern des OLG in Naumburg jedoch nur Bestände vorhanden sind, soweit Richter in den sogenannten „Waldheimprozessen“ 1950 verurteilt worden waren. Vergleichbare Unterlagen befinden sich aber auch im Bestand des Bundesarchivs.

53 RGBl. I, S. 175.

54 Siehe hierzu ausführlich die Akte „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (GStA I. HA, Sign. Rep. 84a, Nr. 25822).

55 Die Akten werden beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt unter der Signatur Oberlandesgericht Naumburg, LHASA, MD, Rep. C 127 Anhang Justiz PA geführt.

56 Die Personalakten werden im Bundesarchiv im Bestand des Reichsministeriums der Justiz R 3001 aufbewahrt.

Insoweit war auch die Auswertung der Bestände in den Landeshauptarchiven verschiedener Länder und dem Bundesarchiv viel versprechend, bei denen Entnazifizierungsprotokolle und neu angelegte Personalakten einzelner Richter aufbewahrt werden. Soweit es die Entnazifizierungsprotokolle betrifft, sind diese in den verschiedenen Archiven der neuen und alten Länder im Wesentlichen zugänglich.⁵⁷ Sie enthalten jedoch nur einen Teil der persönlichen Daten, geben aber insbesondere über die politischen Aktivitäten der Richter ausführlich Auskunft.⁵⁸ Auch eine abschließende Auswertung dieser Unterlagen ist, soweit es die Justiz betrifft, erstmals in dieser Arbeit erfolgt.

Abgerundet wird das Bild schließlich durch die Auswertung der Ortskartei und der Zentralkartei der NSDAP, die im Bundesarchiv in Berlin einsehbar sind.⁵⁹

Soweit es die Frage der Mitgliedschaft und der parteipolitischen Tätigkeit betrifft, war zwar eine Aufklärung des Verhaltens der Richter im Wesentlichen möglich, warf aber auch neue Fragen auf. So gab es bei einigen Richtern Diskrepanzen zwischen den NSDAP-Karteien und den Personalunterlagen dieser Richter, die einer Erklärung bedurften.

Eine Auswertung der Dissertationen der promovierten Richter war dagegen nur wenig ergiebig. So zeigten bereits die gewählten Themen und der Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeiten, der überwiegend weit vor dem Jahr 1933 lag, dass diese für das Bild der Richterschaft und ihr Verhalten nur in Ausnahmefällen von Bedeutung waren.

57 Soweit die Unterlagen Entnazifizierungsverfahren von Richtern aus den ehemaligen westdeutschen Besatzungszonen zum Gegenstand haben, muss jedoch auch angemerkt werden, dass es sich zumeist nur um Akten von Richtern der Geburtsjahrgänge nach 1880 handelt. Dies hängt damit zusammen, dass die vorherigen Jahrgänge bereits bis April 1945 in den Ruhestand versetzt worden waren und nach der Übersiedlung nur in Ausnahmefällen ihren Dienst wieder aufnahmen oder aber Gegenstand intensiverer Untersuchungen im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren wurden.

58 Es soll jedoch angemerkt werden, dass die Eigenauskünfte der Richter in den Entnazifizierungsprotokollen vom Verfasser mit der gebotenen Vorsicht behandelt wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Richter mit den Auskünften über ihr Verhältnis zum Regime und über die politischen Aktivitäten eher zurückhaltend waren. Da jedoch die abgegebenen Fragebögen von den Entnazifizierungsstellen mit den zumindest damals noch vorhandenen Personalfragebögen abgeglichen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Inhalt der Protokolle im Wesentlichen der Wahrheit entspricht. Auch eigene Recherchen haben dies bestätigt. Die Nachforschungen durch die verschiedenen Stellen waren, insbesondere soweit es den Justizdienst betrifft, auch sehr umfangreich. Überprüfungen wurden zudem dadurch begünstigt, dass die wichtigsten Informationen und auch die Personalbögen in drei Personalakten abgelegt waren. Eine dieser Akten wurde direkt beim Reichsjustizministerium, eine beim zuständigen OLG und die dritte beim jeweiligen Untergericht aufbewahrt. Es muss davon ausgegangen werden, dass von den Richtern, die bei Kriegsende noch im Dienst waren, zumindest eine dieser Akten noch vorhanden war. Hierauf deuten zumindest die Nachforschungen des Verfassers hin.

59 Die Zentralkartei wird im Bundesarchiv unter der Signatur 31 XX und die Ortskartei unter der Signatur 32 XX geführt.

Soweit es den allgemeinen geschichtlichen Hintergrund und spektakuläre Einzelfälle betrifft, konnte der Verfasser schließlich auf die mittlerweile sehr umfangreiche Literatur zur Justiz im „Dritten Reich“ zurückgreifen.⁶⁰

60 Einen kurzen Überblick zum Forschungsstand bietet: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 1 ff. Eine gute Darstellung der Besonderheiten und Probleme der Erforschung des Nationalsozialismus findet sich zudem bei Michael Stolleis/Dieter Simon, *Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus*, in: *NS-Recht in historischer Perspektive*, Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, München 1981, S. 13–51.